



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 2/2002

Dresden, den 31. Januar 2002

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

9.	1. 2002	Gesetz zur Übertragung von Aufgaben bei der Einfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen (Tierzuchteinfuhrkontrollgesetz – TierZEKG)	50
15.	1. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO	50
7.	1. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO)	51
11.	1. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkassen (Sächsische Sparkassenverordnung – SächsSpkVO)	52
12.	12. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über energierechtliche Zuständigkeiten	55
20.	11. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Aufhebung der Verordnung über das verkürzte Berufungsverfahren	55
10.	12. 2001	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Naherholungsgebiet Hoyerswerda“	56
10.	12. 2001	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“	56
13.	12. 2001	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“	57
13.	12. 2001	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“	59
12.	11. 2001	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue – Machern“	61
14.	1. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Verlängerung der Geltungsdauer sowie zur sachlichen Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mothäuser Heide – Erweiterung“	63
11.	1. 2002	Berichtigung zur Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung	66
8.	1. 2002	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen	66

Gesetz
zur Übertragung von Aufgaben bei der
Einfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen
(Tierzuchteinfuhrkontrollgesetz – TierZEKG)
Vom 9. Januar 2002

Der Sächsische Landtag hat am 15. November 2001 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die bei der Einfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen nach den §§ 2 bis 7 der Verordnung über tierzüchterische Bedingungen für die Einfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittländern (Tierzucht-Einfuhrverordnung – TierZEV) vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1245) wahrzunehmenden Aufgaben der Einfuhrkontrollen werden auf die Landkreise und Kreisfreien Städte als Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413) übertragen. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung der bei der Einfuhr vorzulegenden Bescheinigungen und der eingeführten Tiere durch einfache Beschau sowie des Vorhandenseins und der Konformität der vorgeschriebenen Kennzeichen an den Tieren.

(2) Die Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte nach Absatz 1 sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist nicht

beschränkt. Fachaufsichtsbehörde ist die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 9. Januar 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO
Vom 15. Januar 2002

Aufgrund von § 82 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, 186), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716, 724) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – SächsBO-DurchführVO) vom 15. September 1999 (SächsGVBl. S. 553), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 63 Abs. 5 Satz 3 und 4 SächsBO)“ durch die Angabe „(§ 63 Abs. 5 Satz 1 und 2 SächsBO)“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Nr. 10 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 11 und 12 zu Nummern 10 und 11.
 - d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt auch für den Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile bei Gebäuden geringer Höhe und bei baulichen Anlagen bis 10 m Höhe, die keine Gebäude sind, wenn es sich um Vorhaben von nicht nur geringer Schwierigkeit handelt (§ 63 Abs. 8 Satz 6 SächsBO).“
2. In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 67 Abs. 7 SächsBO“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 6 SächsBO“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
4. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
5. Dem § 12 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
 „Bei Vorhaben nach §§ 62a und 63 SächsBO ist dem Standsicherheitsnachweis bei Gebäuden geringer Höhe und bei baulichen Anlagen bis 10 m Höhe, die keine Gebäude sind, eine Erklärung des Tragwerksplaners zur Schwierigkeit des Vorhabens beizufügen. Die Schwierigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach den Kriterien der Anlage 2 zu dieser Verordnung.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und des § 62a Abs. 2 Satz 3 SächsBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Prüfauftrag wird in den Fällen des § 62a Abs. 2 Satz 3 und 4 SächsBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) und des § 63 Abs. 8 Satz 5 und 6 SächsBO (Anzeigeverfahren) vom Bauherrn erteilt.“
7. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe „§ 62a Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 62a Abs. 2 Satz 3 und 4“ und die Angabe „§ 63 Abs. 8 Satz 5“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 8 Satz 5 und 6“ ersetzt.

8. In der Anlage wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

9. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

**„Anlage 2
(zu § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3)**

Kriterien zur Bestimmung der Schwierigkeit von Vorhaben im Sinne des § 62a Abs. 2 Satz 4 und des § 63 Abs. 8 Satz 6 SächsBO

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos erfüllt, handelt es sich um ein Vorhaben geringer Schwierigkeit:

1. Die Verkehrslasten sind vorwiegend ruhende, gleichmäßig verteilte Flächenlasten, einschließlich der Zuschläge aus unbelasteten leichten Trennwänden, mit $q_k \leq 5,0 \text{ kN/m}^2$ oder Einzellasten $Q_k \leq 10,0 \text{ kN}$.
2. Die Baugrundverhältnisse entsprechen den Regelfällen der DIN 1054 – Ausgabe November 1976 – und erlauben eine Flachgründung. Für den Baugrund dürfen die Nachweise der Standsicherheit durch Einhaltung zulässiger Bodenpressungen erbracht werden.
3. Bei erddruckbelasteten baulichen Anlagen beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4,0 m. Einwirkungen infolge von Wasser-

druck sind nicht vorhanden und die Ausbildung einer Gleitschicht bei Hanglage ist ausgeschlossen.

4. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen sowie die Tragfähigkeit des Baugrundes im Nachbargrundstück werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.
5. Die tragenden und aussteifenden vertikalen Bauteile gehen im Wesentlichen unversetzt bis zu den Fundamenten durch. Gebäude sind horizontal und vertikal so ausgesteift, dass ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung offensichtlich entfallen kann.
6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst wurden mit einfachen Verfahren und Hilfsmitteln der Baustatik berechnet. Räumliche Tragwerke oder Flächenragwerke, die als solche berechnet werden müssen, sind nicht vorhanden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Januar 2002

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-,
Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters
(MaschRegVO)
Vom 7. Januar 2002**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 8a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 29. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1241), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 727) geändert worden ist und § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638, 3640) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 ZustÜVJu;
2. § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414, 3415) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 ZustÜVJu, § 147 Abs. 1 Satz 1 und § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 ZustÜVJu;
3. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschafts-

gesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422, 3423) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 ZustÜVJu, § 160b Abs. 1 Satz 2 und § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 ZustÜVJu;

4. § 55a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574, 3579) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 ZustÜVJu;

§ 1

Einführung der maschinell geführten Register

(1) Die folgenden Register sind, jeweils einschließlich der zu ihrer Führung erforderlichen Verzeichnisse, bei den für ihre Führung zuständigen Amtsgerichten in maschineller Form als automatisierte Datei anzulegen:

1. das Handelsregister,
2. das Genossenschaftsregister,
3. das Partnerschaftsregister und
4. das Vereinsregister.

(2) Die Anlegung beginnt, sobald beim jeweiligen Amtsgericht die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Staatsministerium der Justiz macht den Zeitpunkt, in dem die Register nach Absatz 1 in maschineller Form angelegt sind, im Sächsischen Amtsblatt bekannt.

§ 2**Anlegung der maschinell geführten Register**

(1) Die maschinell geführten Register sollen wie folgt angelegt werden:

1. das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister durch Umschreibung sowie
2. das Vereinsregister durch Neufassung.

(2) Die Präsidenten und Direktoren der Amtsgerichte können die Anlegung des maschinell geführten Registerblatts einschließlich seiner Freigabe ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen.

(3) Sobald die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen, können die umgeschriebenen Registerblätter als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf einem anderen Datenträger aufbewahrt werden.

§ 3**Datenverarbeitung im Auftrag**

Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden. Die Daten des zuständigen Amtsgerichts werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden auch an die anderen, gleichartige Register führenden Amtsgerichte zur Einsicht und Erteilung von Ausdrucken übermittelt.

§ 4**Ersatzregister**

(1) Vor der Anlegung eines Ersatzregisters in Papierform und nach der Übernahme von Eintragungen aus dem Ersatzregister in das maschinell geführte Register benachrichtigt das Amtsgericht den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden. Dieser hat die betreffenden Registerblätter für die Einsichtnahme in das maschinell geführte Register zu sperren und die Nutzer in geeig-

neteter Weise auf die Anlegung des Ersatzregisters hinzuweisen. Im Übrigen gilt für die Anlegung des Ersatzregisters:

1. im Handelsregister § 70 der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung);
2. im Genossenschaftsregister § 70 der Handelsregisterverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister;
3. im Partnerschaftsregister § 70 der Handelsregisterverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters (Partnerschaftsregisterverordnung – PRV) und
4. im Vereinsregister § 38 der Vereinsregisterverordnung (VRV).

(2) Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzregister in das maschinell geführte Register ist die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften nicht notwendig. Die aus dem Ersatzregister in das maschinell geführte Register übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk abzuschließen: „Aus dem Ersatzregister übernommen und freigegeben am/zum ... Namen“. In der Aufschrift des Registerblattes des Ersatzregisters ist folgender Schließungsvermerk einzutragen: „Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Registers geschlossen am/zum ... Unterschrift“.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Januar 2002

Der Staatsminister der Justiz
Manfred Kolbe

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkassen (Sächsische Sparkassenverordnung – SächsSpkVO)

Vom 11. Januar 2002

Auf Grund von § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und § 5 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsSparkG) vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190, 195) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

Inhaltsübersicht:**Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kreditbegriff, Bemessungsgrundlage
- § 3 Regionalprinzip

Abschnitt 2**Allgemeine Begrenzung der Geschäftstätigkeit**

- § 4 Verbundprinzip
- § 5 Verpflichtung zur Führung von Girokonten

Abschnitt 3**Besondere Begrenzungen der Geschäftstätigkeit**

- § 6 Kreditgeschäft
- § 7 Beteiligungen
- § 8 Anlage in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- § 9 Sonstige Geschäftsbeschränkungen
- § 10 Anlage bei Kreditinstituten
- § 11 Geschäfte in Fremdwährungen

Abschnitt 4**Innere Organisation**

- § 12 Entscheidungsbefugnis des Vorstands im Kreditgeschäft bei Sparkassen mit kommunalem Träger
- § 13 Kreditausschuss bei Sparkassen mit kommunalem Träger
- § 14 Ausnahmegenehmigungen

Abschnitt 5**Schlussbestimmungen**

- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

Die Sparkassen dürfen alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit das Sparkassengesetz oder die nachfolgenden Bestimmungen oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen. Die Sparkassen betreiben ihre Geschäfte im Rahmen einer zeitgemäßen Sicherheitspolitik, insbesondere einer umfassenden Risikosteuerung und Risikostreuung, entsprechend banküblichen Gepflogenheiten.

§ 2

Kreditbegriff, Bemessungsgrundlage

(1) Kredite im Sinne dieser Verordnung sind alle Geschäfte im Sinne von § 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bemessungsgrundlage ist das nach § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen anerkannte haftende Eigenkapital.

§ 3

Regionalprinzip

Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet ihres Trägers. Bei Verbandssparkassen gilt als Geschäftsgebiet der Sparkasse das vor der Übertragung der Trägerschaft auf den Sachsen-Finanzverband bestehende Geschäftsgebiet. Nach § 5 Abs. 3 SächsSparkG sind folgende Ausnahmen zulässig:

1. Geschäfte nach §§ 9 und 10,
2. Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Institut mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 1 Abs. 5b des Gesetzes über das Kreditwesen (Zone A), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört und
3. Kredite an Institute im Sinne von § 1 Abs. 1b des Gesetzes über das Kreditwesen für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs.

Abschnitt 2

Allgemeine Begrenzung der Geschäftstätigkeit

§ 4

Verbundprinzip

(1) Die Sparkassen sollen als Teil der S-Finanzgruppe Produkte und Dienstleistungen der Verbundunternehmen der ostdeutschen Sparkassenorganisation und, soweit solche nicht vorhanden sind, der Unternehmen und Einrichtungen der S-Finanzgruppe sowie deren ausländischen Tochterunternehmen anbieten.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip nicht beeinträchtigen.

(3) Verträge zur Vermögensverwaltung sowie zur Eigenanlage in der Form von Spezialfonds sollen bei Unternehmen der S-Finanzgruppe im Sinne von Absatz 1 sowie deren ausländischen Niederlassungen und deren Tochterunternehmen abgeschlossen werden.

§ 5

Verpflichtung zur Führung von Girokonten

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, für natürliche Personen mit Wohnsitz im Trägergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen zu führen.

(2) Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

1. der Kontoinhaber Leistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
3. das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt oder
4. aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen der Sparkasse nicht zumutbar ist.

Abschnitt 3

Besondere Begrenzungen der Geschäftstätigkeit

§ 6

Kreditgeschäft

Für die Bewertung von Kreditsicherheiten sind die vom Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassenen Beleihungsgrundsätze maßgebend.

§ 7

Beteiligungen

(1) Die Sparkasse darf sich beteiligen an

1. Einrichtungen der Sparkassenorganisation,
2. Wohnungsunternehmen im Geschäftsgebiet,
3. Unternehmen zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Geschäftsgebiet und
4. Unternehmen, die dem Betrieb der Sparkasse dienen.

Zu den Einrichtungen der Sparkassenorganisation im Sinne der Nummer 1 gehören nicht Verbundunternehmen, insbesondere Kreditinstitute der Sparkassenorganisation.

(2) Beteiligungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 dürfen im Einzelfall, einschließlich etwaiger Haftsummenanteile und Nachschusspflichten, 7,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen; der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen darf 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

§ 8

Anlage in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

(1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wohnungseigentum oder Teileigentum im Geschäftsgebiet anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung zur Vermeidung von Verlusten, auch außerhalb des Geschäftsgebiets, erworben werden.

Unbebaute Grundstücke können erworben werden, wenn dies zur Bebauung nach Nummer 1 oder 2 oder zur Vermeidung von Verlusten nach Nummer 3 dienen soll. Die Anlage in nicht dem Geschäftsbetrieb dienenden Immobilien, außer nach Nummer 3, darf höchstens 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage betragen.

(2) Die Sparkasse kann sich zur Durchführung dieser Geschäfte an Einrichtungen anderer Sparkassen oder der S-Finanzgruppe beteiligen oder eigene Gesellschaften gründen.

§ 9**Sonstige Geschäftsbeschränkungen**

(1) Die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ist nur zulässig, sofern es sich um Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Land der Zone A handelt oder diese von einem Emittenten mit Sitz in einem Land der Zone A garantiert werden. Diese dürfen nur dann erworben werden, wenn eine angemessene Risikoprüfung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ratings anerkannter Ratingagenturen, den Erwerb rechtfertigt. Die Anlage in Spezialfonds und der Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen ist zulässig, sofern die beauftragten Unternehmen ihren Sitz in einem Land der Zone A haben und das Vermögen in Ländern der Zone A angelegt wird.

(2) Geschäfte in Derivaten sind zulässig, wenn sie der Risiko-, Liquiditäts- oder Rentabilitätssteuerung dienen; Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Handelsbuchinstitute dürfen darüber hinaus Handelsgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 12 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen durchführen; Leerverkäufe sind nicht zulässig. Die erstmalige Aufnahme der Geschäfte im Sinne des Satzes 2 ist der Sparkassenaufsichtsbehörde über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband unter Darlegung des Risiko-Controlling- und Management-Systems vorher anzuzeigen. Geschäfte in Derivaten dürfen nur über eine Terminbörse mit Sitz in einem Land der Zone A oder mit Unternehmen der S-Finanzgruppe und anderen inländischen Kreditinstituten abgeschlossen werden. Außerbörsliche Geschäfte sollen auf der Grundlage von Rahmenverträgen, die von Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft empfohlen sind, durchgeführt werden. Derivate in Form von Termingeschäften in Waren oder Edelmetallen sind unzulässig.

(3) Die Sparkasse kann zu Anlagezwecken Anteile an geschlossenen Fonds erwerben, wenn der Erwerb

1. nach kaufmännischen Grundsätzen zumindest mittelfristig eine angemessene marktübliche Rendite erwarten lässt,
2. in haftungsbeschränkender Form erfolgt,
3. nicht zu einer Einordnung als Tochterunternehmen der Sparkasse im Sinne des § 1 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen führt und alle an der Auflage, der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds dauerhaft Beteiligten ihren Sitz in einem Land der Zone A haben. Der Fondserwerb ist nur nach eingehender Risikoprüfung zulässig. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig über die Risiken der gemäß Absatz 1, 2 und 3 getätigten Geschäfte einschließlich bereits realisierter oder schwebender Verluste in angemessener Form zu informieren.

(5) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

§ 10**Anlage bei Kreditinstituten**

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Land der Zone A anlegen.

§ 11**Geschäfte in Fremdwährungen**

Eigengeschäfte sind nur in Währungen von Ländern der Zone A zulässig.

Abschnitt 4**Innere Organisation****§ 12****Entscheidungsbefugnis des Vorstands
im Kreditgeschäft bei Sparkassen
mit kommunalem Träger**

(1) Der Vorstand von Sparkassen mit kommunalem Träger entscheidet über alle Kreditanträge; § 13 bleibt unberührt.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Bewilligung von Krediten, bei denen die Zustimmung des Kreditausschusses gemäß § 13 nicht erforderlich ist,

1. bis zum Höchstbetrag von 75 vom Hundert auf zwei Vorstandsmitglieder oder stimmberechtigte stellvertretende Vorstandsmitglieder,
2. bis zum Höchstbetrag von 50 vom Hundert auf ein Vorstandsmitglied oder ein stimmberechtigtes stellvertretendes Vorstandsmitglied

übertragen. Der Vorstand kann die Befugnisse eines einzelnen Vorstandsmitglieds teilweise auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

(3) Der Vorstand kann Kontoüberziehungen, Kreditüberschreitungen, Wechselankäufe und Avalübernahmen vorübergehend über die Grenzen des § 13 hinaus im Einzelfall bis zu drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage zulassen; die Übertragungsmöglichkeit nach Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1 die Befugnis einräumen, in dringenden Fällen Kredite aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses ohne den Kreditausschuss zu gewähren. Der Vorstand hat die Gründe für die Eilentscheidung und ihre Durchführung dem Kreditausschuss in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 13**Kreditausschuss bei Sparkassen
mit kommunalem Träger**

Der Kreditausschuss von Sparkassen mit kommunalem Träger ist für die Zustimmung zu folgenden Krediten zuständig:

1. Realkredite im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit der Kredit im Einzelfall fünf vom Hundert der Bemessungsgrundlage übersteigt,
2. Kredite, die nicht unter Nummer 1 fallen, soweit der Kredit an einen Kreditnehmer im Sinne des § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fünf vom Hundert der Bemessungsgrundlage übersteigt. Hiervon ausgenommen sind:
 - a) Beteiligungen der Sparkassen nach § 7,
 - b) Anlagen nach § 9,
 - c) Kredite an inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - d) Kredite an Kreditinstitute mit Sitz in einem Land der Zone A,
 - e) Kredite gegen Guthaben bei Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft angehören, sowie bei Bausparkassen im Inland,
 - f) Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, soweit die Sparkasse von der Haftung freigestellt ist und
 - g) Kredite gegen Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistungen einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 14**Ausnahmegenehmigungen**

Soweit die Erfüllung der Sparkassenaufgaben nicht gefährdet wird, können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts

1. von der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde allgemein,
2. von der Sparkassenaufsichtsbehörde im Einzelfall zugelassen werden. Ausnahmegenehmigungen nach Nummer 1 bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums des Innern.

Abschnitt 5**Schlussbestimmungen****§ 15****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkassen (Sächsische Sparkassenverordnung – Sächs-SpkVO) vom 16. November 1995 (SächsGVBl. S. 375) außer Kraft.

Dresden, den 11. Januar 2002

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Thomas de Maizière

Verordnung**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zur Änderung der Verordnung über energierechtliche Zuständigkeiten**

Vom 12. Dezember 2001

Aufgrund von § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

Artikel 1**Änderung der Verordnung
über energierechtliche Zuständigkeiten**

§ 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über energierechtliche Zuständigkeiten vom 8. Dezember 2000 (SächsGVBl. 2001 S. 14) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regierungspräsidien sind als Energieaufsichtsbehörde zuständig für

1. das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren gemäß § 11a Abs. 1 EnWG,

2. die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 11b Abs. 3 Satz 2 EnWG,
3. die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 EnWG,
4. eine regelmäßige Auskunftseinholung bei Energieversorgungsunternehmen nach § 18 Abs. 2 EnWG.“

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2001

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit**
Dr. Kajo Schommer

Verordnung**des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
zur Aufhebung der Verordnung über das verkürzte Berufungsverfahren**

Vom 20. November 2001

Aufgrund von § 48 Abs. 2 Satz 5 des Sächsischen Hochschulenerneuerungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 261) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das verkürzte Berufungsverfahren vom 7. April 1992 (SächsGVBl. S. 152) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. November 2001

**Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst**
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Naherholungsgebiet Hoyerswerda“
Vom 10. Dezember 2001

Aufgrund von § 48 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Zeißen Flur 9 sowie Gemarkung Kühnicht Flur 2 werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Naherholungsgebiet Hoyerswerda“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 36,94 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 4. Dezember 2000 auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Zeißen, Flur 9, die Flurstücke 1 (teilweise), 2 (teilweise), 5/2 (teilweise), 9/1, 9/3 (teilweise), 15/1 (teilweise), 16, 17/2 (teilweise), 19, 20/1 (teilweise), 21/1, 22 (teilweise), 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37 (teilweise), 46 (teilweise) sowie nach dem Stand vom 4. Dezember 1996 auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Kühnicht, Flur 2, die Flurstücke 84 (teilweise), 85 (teilweise), 86 (teilweise), 87 (teilweise), 88 (teilweise), 89 (teilweise), 90 (teilweise), 91 (teilweise), 92 (teilweise), 93 (teilweise), 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 (teilweise), 102 (teilweise), 103 (teilweise), 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116 (teilweise), 117 (teilweise), 118 (teilweise), 119 (teilweise), 120 (teilweise), 121 (teilweise),

122 (teilweise), 123 (teilweise), 124 (teilweise), 125 (teilweise), 126 (teilweise), 127 (teilweise), 128, 129 (teilweise), 130 (teilweise), 131 (teilweise), 132 (teilweise), 133 (teilweise) und 137 (teilweise).

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000, einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2 500 sowie einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000 grün umrandet eingezeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Dresden in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, im Raum 3084 auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bestimmten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2001

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“
Vom 10. Dezember 2001

Aufgrund von § 48 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Schwarzkollm Flur 3, 4 und 5, Gemarkung Michalken Flur 1, Gemarkung Bröthen Flur 3, Gemarkung Dörghausen Flur 2 sowie Gemarkung Klein Neida Flur 1 werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 169 271 m². Es umfasst nach dem Stand vom 1. März 2000 auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Schwarzkollm, Flur 3, die Flurstücke Nummer 21 (teilweise), 24, 25, 26/1 (teilweise), 26/2, 31 (teilweise), 68 (teilweise), 69 (teilweise), 70 (teilweise), 79/1, 79/3, 80/2, 81/1 (teilweise), 81/3, 81/4, 82 (teilweise), 85 (teilweise), 86 (teilweise), 87 (teilweise), 88 (teilweise), 89/1 (teilweise) sowie nach dem Stand vom 6. Dezember 1999 auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Schwarzkollm, Flur 4, die Flurstücke Nummer 103/2, 103/6, 103/8, 103/10, 103/11, 106, Gemarkung Schwarzkollm, Flur 5, die Flurstücke Nummer 215 (teilweise), 217, 218/1, 218/2, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, Gemarkung Michalken, Flur 1, die Flurstücke Nummer 240/7 (teilweise), 240/8, 240/9, 240/10, 240/11 (teilweise), 241 (teilweise), 243, 244, 268 (teilweise), 281 (teilweise), 290 (teilweise), 291/1 (teilweise), 292, 293, 295/7 (teilweise), 300, 301/4 (teilweise),

Gemarkung Bröthen, Flur 3, das Flurstück Nummer 103/1 (teilweise), Gemarkung Dörghausen, Flur 2, die Flurstücke Nummer 7/1 (teilweise), 46, 53/5, 53/6, 53/7 (teilweise), 54, 61 (teilweise), 66/3 (teilweise), 66/4, 69/2 (teilweise), 70, 78, 106/2 (teilweise), 106/3 (teilweise), 107 (teilweise), 120/2 (teilweise), 121 (teilweise), 123 (teilweise), 125 (teilweise), 129 (teilweise), 130 (teilweise), 134/3 (teilweise), 134/4, 134/5, 550 (teilweise), 551 (teilweise), 552 (teilweise), 553 (teilweise), 554, 555, 593 (teilweise), 605 (teilweise), 609 (teilweise), 610 (teilweise), 611 (teilweise), 613/1 (teilweise) und Gemarkung Klein Neida, Flur 1, das Flurstück Nummer 507/2 (teilweise).

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 10 000 sowie in acht Flurkarten im Maßstab 1 : 2 500 grün umrandet eingezeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Dresden in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, im Raum 3084

auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bestimmten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2001

Regierungspräsidium Dresden

Dr. Hasenpflug

Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“ Vom 13. Dezember 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 und Satz 3 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemarkung Eilenburg, Landkreis Delitzsch wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“ – festgesetzt durch den Beschluß des Rates des Bezirkes Leipzig, Nr. 13 – 3/63 vom 15. Februar 1963, erweitert durch den Beschluß des Bezirkstages Leipzig Nr. 68/VIII/84 vom 20. September 1984 – ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von zirka 0,33 ha. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemeinde Eilenburg, Gemarkung Eilenburg, Flur 9, die Flurstücke 105/2 (teilweise), 105/4 und 103/1 (teilweise).

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurstückskarte des Staatlichen Vermessungsamtes Torgau, Stand 4. Dezember 2000 im Maßstab 1 : 3 000 (im Original grün umgrenzt) dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 13. Dezember 2001

Regierungspräsidium Leipzig

Steinbach

Regierungspräsident

➔ *Flurstückskarte siehe Seite 58*

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
FREISTAAT SACHSEN
 Vermessungsverwaltung

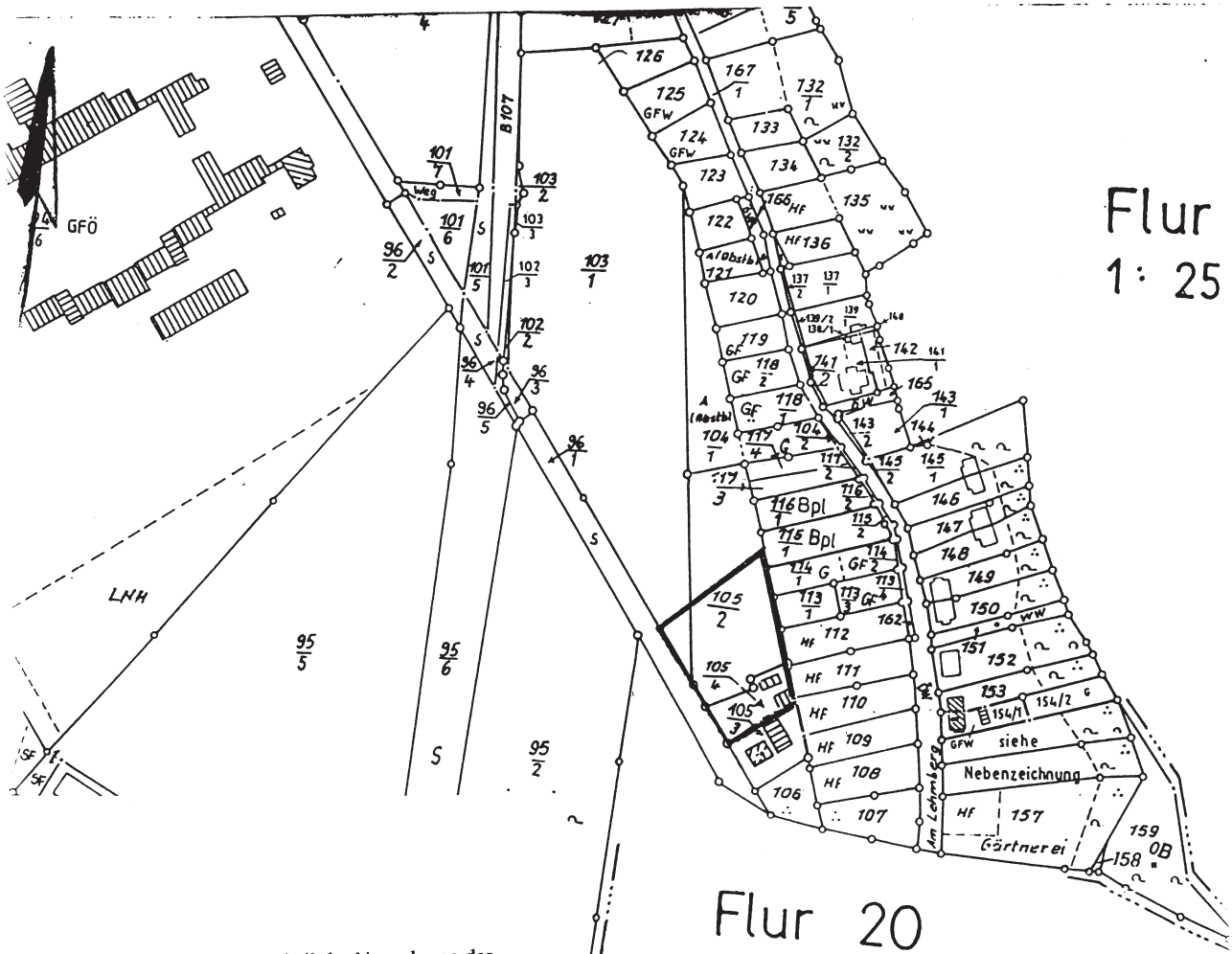
**Staatliches Vermessungsamt
Torgau**
 Eilenburger Str. 74b
 04860 Torgau
 Tel.: (0 34 21) 779-0
 Fax: (0 34 21) 779-500

KATASTERKARTENAUSZUG

Landkreis Delitzsch
 Gemeinde *Eilenburg*
 Gemarkung *Eilenburg*
 Flur/Blatt *9*
 Ungef. Maßstab 1 : *3000*

Ausgefertigt:
 Datum: *4.12.2000*
 (Unterschrift)

Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der §§ 12 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubnis der Vermessungsbehörde.



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des
 Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der
 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
 „Mittlere Mulde“
 vom *13. Dez. 01*

Steinbach *Steinbach*
 Regierungspräsident



Jr 15
 500

Nebenzeichr
 1: 300

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
„Mittlere Mulde“
Vom 13. Dezember 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 und Satz 3 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemarkung Hainichen, Landkreis Delitzsch wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“ – festgesetzt durch den Beschluß des Rates des Bezirkes Leipzig, Nr. 13 – 3/63 vom 15. Februar 1963, erweitert durch den Beschluß des Bezirkstages Leipzig Nr. 68/VIII/84 vom 20. September 1984 – ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von zirka 1,85 ha. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemeinde Eilenburg, Gemarkung Hainichen, Flur 2 das Flurstück 12/5.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurstückskarte des Staatlichen Vermessungsamtes Delitzsch, Außenstelle Eilenburg, Stand 4. Juni 1996 im Maßstab 1:3 000 (im Original grün umgrenzt) dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

In-Kraft-Treten

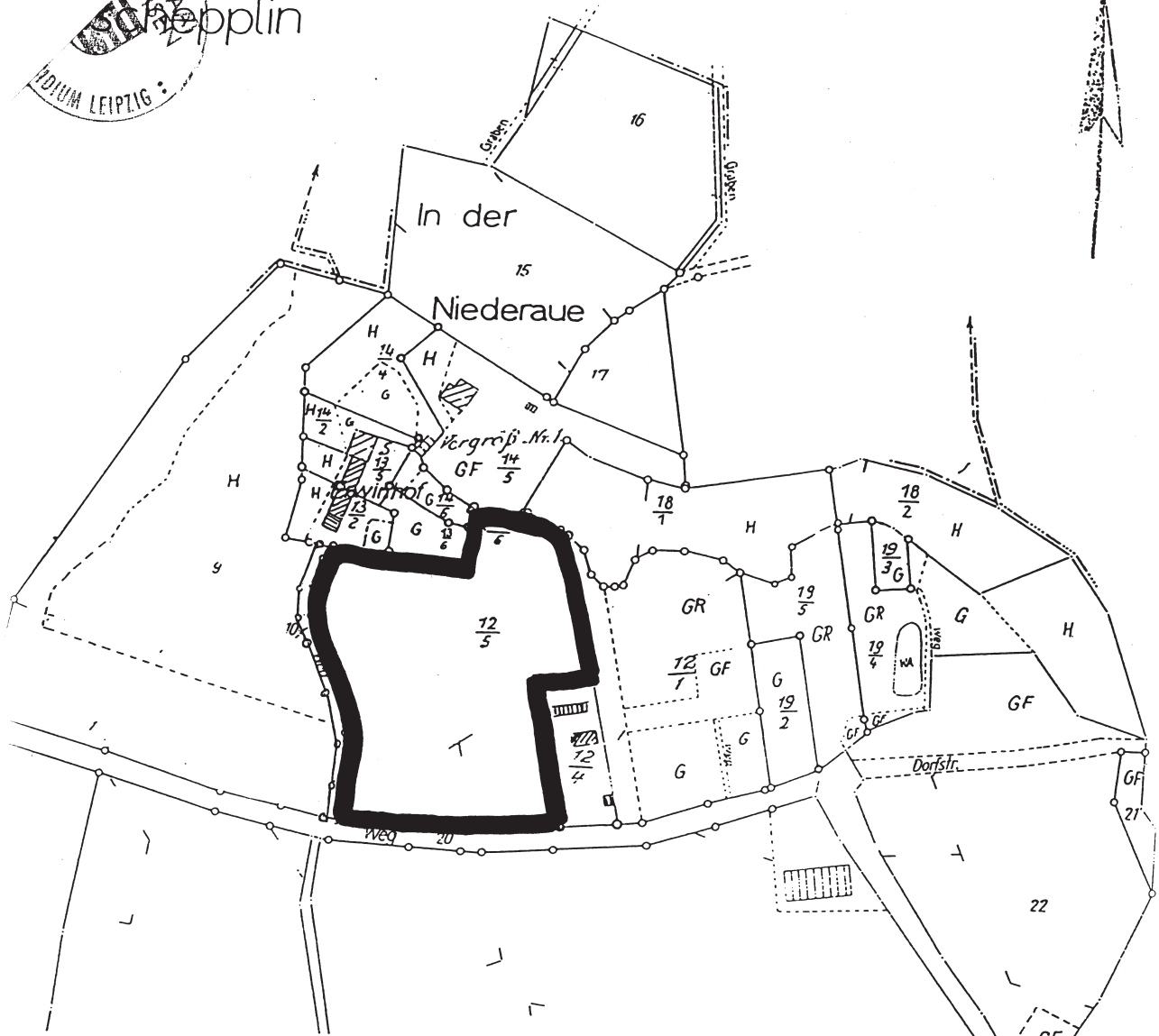
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 13. Dezember 2001

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

➔ *Flurstückskarte siehe Seite 60*

Flur 8



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des
Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung
der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Mittlere Mulde“
vom 3. Dez. 01

Steinbach
Steinbach
Regierungspräsident

Kreis : *Delitzsch*
 Gemeinde : *Eilenburg*
 Bemerkung : *Hainichen*
 Flur : *2*
 Maßstab : *1:3000*

Staatsvermessungsamt
 Delitzsch
 Außenstelle Eilenburg
 Köpckestraße 17, D-07570
 Eilenburg

Höhe : *118,00 m*

Das Recht zur Vervielfältigung für den
 eigenen Gebrauch wurde erteilt

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
„Parthenaue – Machern“
Vom 12. November 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 und 3 Satz 3 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Machern, Gemarkung Machern, Flur 10, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Parthenaue – Machern“ – festgesetzt durch Beschluß 13-3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963 und Beschluß 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig vom 20. September 1984 – ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von zirka 1 314 m². Es beinhaltet einen Teil des Flurstückes 250 auf dem Gebiet der Gemeinde Machern, Gemarkung Machern, Flur 10.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Übersichtskarte der Gemeinde Machern im Maßstab 1 : 5 000 (im Original grün umgrenzt) dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 12. November 2001

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

➔ *Übersichtskarte siehe Seite 62*

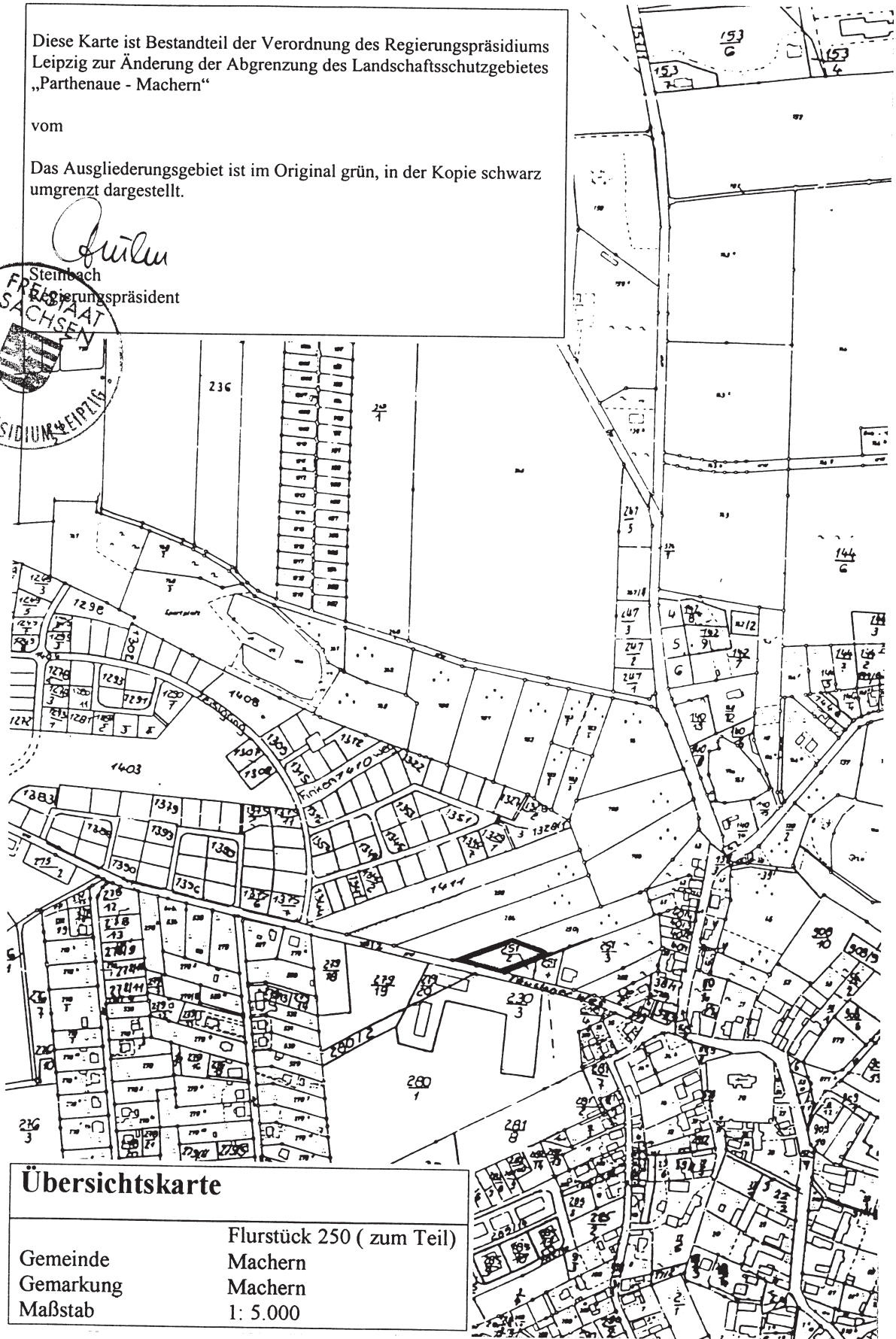
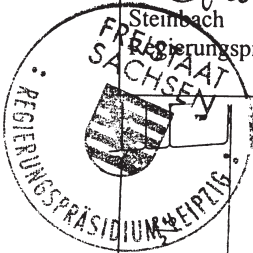
Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue - Machern“

vom

Das Ausgliederungsgebiet ist im Original grün, in der Kopie schwarz umgrenzt dargestellt.

Stembach

Stembach
Regierungspräsident



Übersichtskarte

Gemeinde	Flurstück 250 (zum Teil)
Gemarkung	Machern
Maßstab	Machern
	1: 5.000

Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
zur Verlängerung der Geltungsdauer sowie zur sachlichen Änderung
der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur einstweiligen Sicherstellung
des Naturschutzgebietes „Mothäuser Heide – Erweiterung“
Vom 14. Januar 2002

Aufgrund von § 52 Abs. 2 Satz 1, Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 16 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716, 723), wird mit Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mothäuser Heide – Erweiterung“ vom 14. Januar 1999 (SächsGVBl. S. 34) wird bis 19. Februar 2004 verlängert.

§ 2

**Änderung des sachlichen Geltungsbereiches
der Verordnung**

(1) § 6 Nr. 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die umweltgerechte Forstwirtschaft entspricht dem Schutzzweck nach § 3, wenn sie gemäß dem „Betriebsbuch für das Forstrevier Schindelbach im Planungszeitraum 1. Januar 1999 (Waldzustand) bis 31. Dezember 2008“ – periodischer Betriebsplan der Sächsischen Landesanstalt für Forsten im Sinne von § 22 Abs. 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), – im Übrigen entsprechend dem „Forsteinrichtungswerk für den Landeswald im Sächsischen Forstamt Marienberg – Zeitraum 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2010“ durchgeführt wird.

(2) Nach § 6 wird folgender § 6 a – Besondere Regelung – eingefügt:

Die in §§ 4, 5 und 6 festgelegten Verbote oder Maßgaben gelten nicht für die forstwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde zu deren Einhaltung verpflichtet hat.

§ 3

**Änderung des räumlichen Geltungsbereiches
der Verordnung**

Teile der Flurstücke 2055 und 2063 der Stadt Marienberg werden aus dem Geltungsbereich der Sicherstellungsverordnung herausgenommen. Die betreffenden Bereiche sind in einem Flurkartenausschnitt des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 14. Januar 2002 im Maßstab von zirka 1:5 000 rot schraffiert dargestellt. Der vorgenannte Flurkartenausschnitt ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

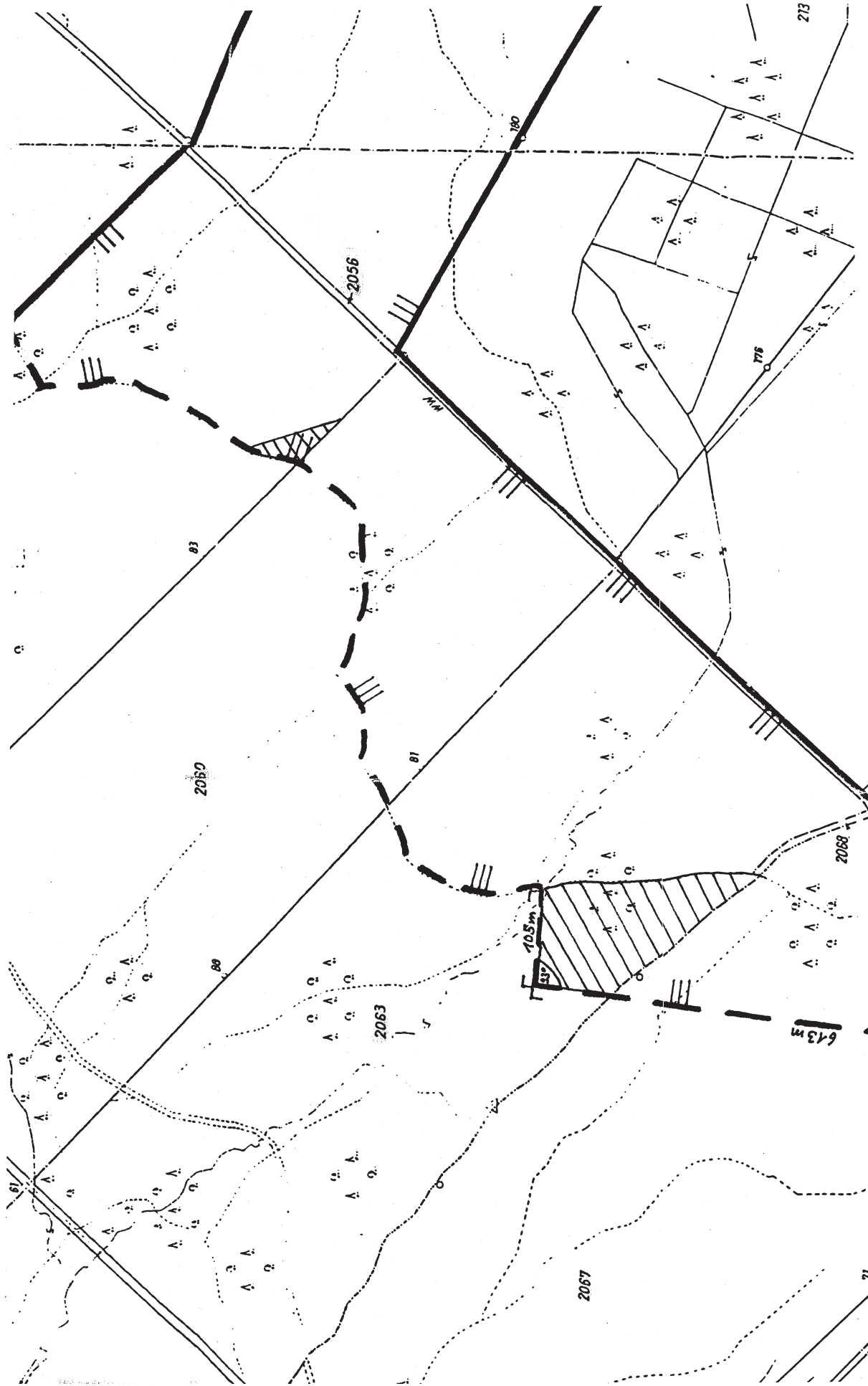
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 2002 in Kraft.

Chemnitz, den 14. Januar 2002

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

➔ *Flurkartenausschnitt siehe Seite 64 und 65*



Flurkartenausschnitt (Maßstab: ca. 1 : 5.000)
zur Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur
Verlängerung der Geltungsdauer sowie zur sachlichen Änderung der
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur einstweiligen
Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Mothäuser Heide –
Erweiterung"

vom 14. Jan. 2002

Chemnitz, den 14. JAN. 2002



Noltze

Regierungspräsident

Genehmigung mit
dem Original bestätigt:

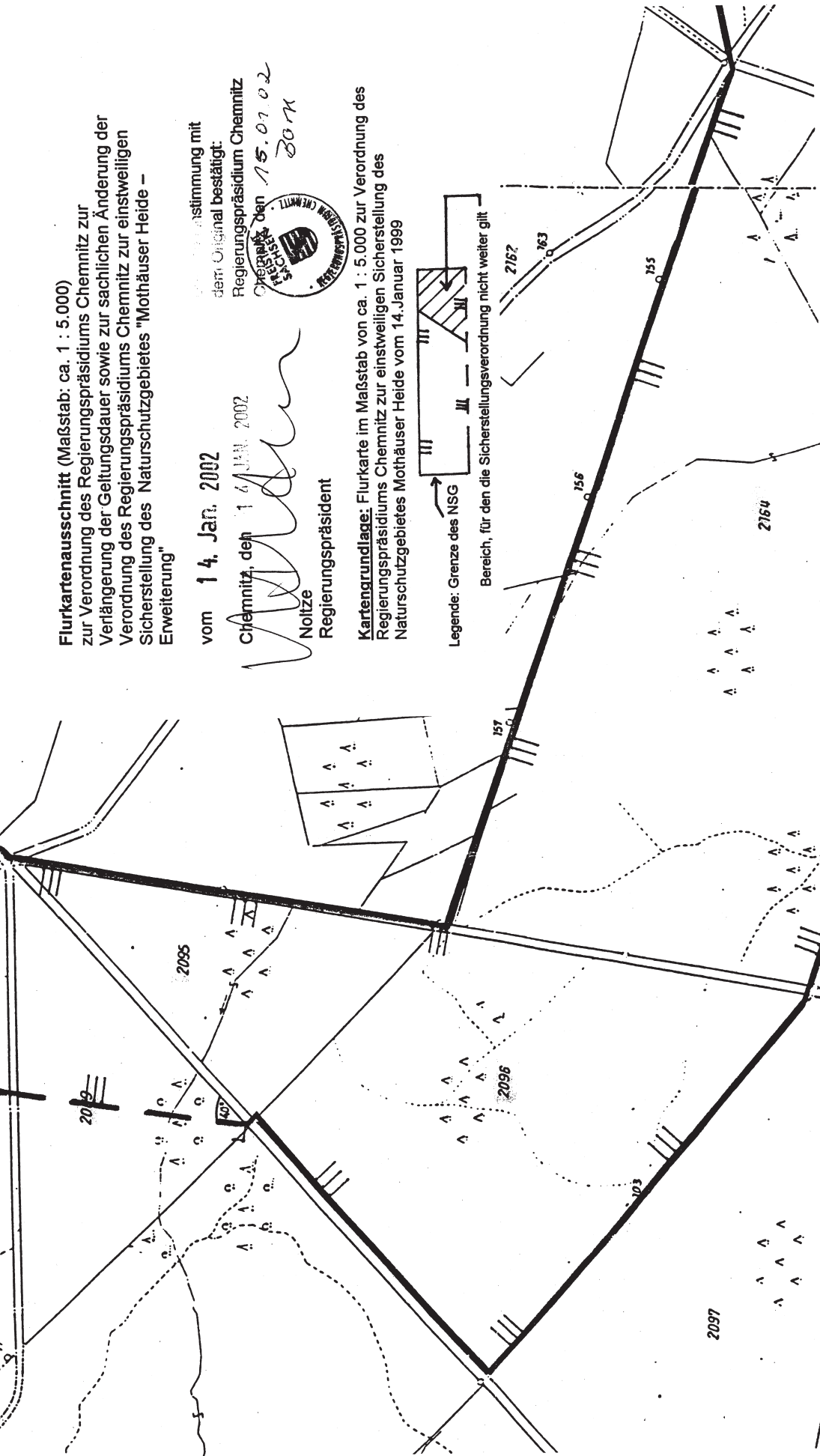
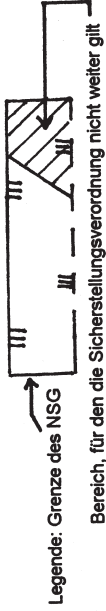
Regierungspräsidium Chemnitz

Chemnitz, den 15.01.02

BGM



Kartengrundlage: Flurkarte im Maßstab von ca. 1 : 5.000 zur Verordnung des
Regierungspräsidiums Chemnitz zur einstweiligen Sicherstellung des
Naturschutzgebietes Mothäuser Heide vom 14. Januar 1999



Berichtigung
zur Verordnung der Sächsischen Staatsregierung
über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen
für Mitglieder der Staatsregierung
Vom 11. Januar 2002

In § 4 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung vom 14. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 343), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 725, 726) geändert wurde, ist das Wort „sonstige“ durch das Wort „sonstigen“ zu ersetzen.

Dresden, den 11. Januar 2002

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Heffter
Ministerialdirigent

Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen
Vom 8. Januar 2002

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das In-Kraft-Treten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Aufnahme der Mitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen (SächsGVBl. 2001 S. 455) tritt gemäß seinem Artikel 10 Abs. 1 am **1. Februar 2002** in Kraft.

Dresden, den 8. Januar 2002

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 81, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 2,78 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>